



Bundesnetzagentur

Anlage 3

**zum Beschluss BK6-11-150
vom 28.10.2011:**

**Änderung der Anlage 1 zu dem Beschluss
BK6-07-002 vom 10.06.2009 (MaBiS)**

Anlage 3:

Änderung der Anlage 1 zu dem Beschluss BK6-07-002 (MaBiS)

Ergänzungen im Text der ursprünglichen Festlegung sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen im Text der ursprünglichen Festlegung werden durch ~~Durchstreichung~~ des künftig entfallenden Textes markiert.

1. Im Kapitel „Pflichten des VNB“ wird Abschnitt 1.1.a. wie folgt geändert:

„a. dem LF für die betreffende Entnahmestelle in der Vergangenheit, jedenfalls aber bis zu den nach der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) bis zum Wirksamwerden des Bilanzkreiswechsels einzuhaltenden Vorlauf Fristen, eine ordnungsgemäße Anmeldebestätigung des VNB vorlag, dem LF seitdem auch keine ordnungsgemäße Abmeldebestätigung des VNB für diese Entnahmestelle zugegangen ist und

~~– die betreffende Entnahmestelle in der vom VNB an den LF am 16. WT des Monats vor dem Liefermonat ordnungsgemäß übermittelten Zuordnungsliste enthalten war oder~~

~~– es sich bei der betreffenden Entnahmestelle um eine RLM-Entnahmestelle handelt, deren Bilanzkreiszuordnung aufgrund von Ein- oder Auszügen zu einem Zeitpunkt nach dem 15. WT des GPKE-Fristenmonats gewechselt hat und deshalb eine Aufnahme in die Zuordnungsliste nicht mehr möglich war,~~

oder [...]“